

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Barnim

An alle Geflügelhalter

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung 39TS 21/16 und 28/16 zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest – Subtyp H5N8 – in Hausgeflügelbestände (konsolidierte Lesefassung)

Folgende Anordnungen wurden **für alle Geflügelhalter im Landkreis Barnim** getroffen:

1. Alle Geflügelhalter im Landkreis Barnim haben Ihr Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.
2. Alle Geflügelhalter, die der Anzeigepflicht ihrer Geflügelhaltung noch nicht nachgekommen sind, werden aufgefordert, dies unverzüglich bei o.g. Behörde nachzuholen.
3. Alle Geflügelhalter haben sicherzustellen, dass
 - a. Geflügel nur an Stellen gefüttert wird, die für wildlebende Vögel nicht zugänglich sind,
 - b. Geflügel nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt wird und
 - c. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.
4. Alle Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln (bspw. Tauben) sind ab sofort untersagt. Dies gilt auch für bereits genehmigte Veranstaltungen.
5. Die Teilnahme an o. g. Veranstaltungen außerhalb des Landkreises Barnim mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln aus dem Landkreis Barnim ist verboten.
6. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen zu 1 und 2 wird hiermit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zz. gültigen Fassung, im besonderem öffentlichen Interesse angeordnet.

Hinweise

1. Der komplette Text der Allgemeinverfügungen incl. Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung ist im Veterinäramt des Landkreises Barnim sowie in den Amtsverwaltungen der Städte und Gemeinden einsehbar.
2. Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig diesen Anordnungen zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden.

Eberswalde, 28.11.2016

gez.

Dr. Mielke
Amtstierarzt des Landkreises Barnim